

Unterbleibt eine solche Bezugnahme, ist bei mehreren Straftaten die vollständige und bei mehreren Angeklagten die jeweils zutreffende Bezeichnung der Straftaten erforderlich. Im beschleunigten Verfahren ist der Beschluß, mit dem über die Durchführung eines solchen Verfahrens entschieden wurde (vgl. Anm. 1.2. zu §259), die Grundlage für die Bezeichnung der Straftat.

**1.5. Die Angabe des Namens** des Angeklagten ist nicht identisch mit der Feststellung seiner Personalia (vgl. §221 Abs. 3). Deshalb ist es hier nicht erforderlich, seine sämtlichen Vornamen anzugeben. Allein die Angabe des Zunamens reicht aus, wenn nicht wegen dessen Häufigkeit zur eindeutigen Identifikation auch die Angabe des Vornamens notwendig ist. Die Namen aller mitwirkenden Verteidiger sind aufzuführen.

**1.6. Die Angabe über den Ausschluß der Öffentlichkeit** (vgl. § 211 Abs.2 und 3, Anm. 1.3. zu § 246) muß auch den Zeitpunkt ihrer Wiederherstellung ausweisen.

**1.7. Die Belehrung über die Wahrheitspflicht** (vgl. § 32 Abs. 2, §40 Abs. 2) ist nicht nur bei den im Gesetz Genannten, sondern auch bei sachverständigen Zeugen (vgl. § 35) und bei Dolmetschern (vgl. § 84) erforderlich und zu protokollieren. Die Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht (vgl. §§ 26, 27) schließt die über die Aussageverweigerungspflicht (vgl. § 28) ein. Verzicht auf ein Aussageverweigerungsrecht und die Befreiung von der Schweigepflicht sind deshalb im Protokoll anzugeben.

**1.8. Die Angabe über die Rechtsmittelbelehrung** erstreckt sich auf die mündliche Belehrung des Angeklagten über das zulässige Rechtsmittel, auf die Belehrung über das Recht auf Einsicht in das Protokoll sowie auf dessen Berichtigung oder Ergänzung und auf die Aushändigung der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung (vgl. §246 Abs. 4; OG NJ, 1982/5, S. 237). Erklärungen über die Einlegung eines Rechtsmittels oder über den Verzicht darauf dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden, sondern sind anderweitig aktenkundig zu machen (vgl. auch Anm. 4.5, zu § 246).

**2.1. Wesentliche Wiedergabe des Ganges und des Inhalts der Hauptverhandlung** ist die verdichtete (nicht wörtliche), präzise und anschauliche Darstellung des gesamten Verlaufs der Hauptverhandlung vom

Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen (vgl. §221 Abs. 1) bis zum Abschluß der Hauptverhandlung durch die Rechtsmittelbelehrung (vgl. § 240 Abs. 2, § 246 Abs. 4).

**2.2. Der Nachweis der Einhaltung zwingender Verfahrensvorschriften** erfordert die Protokollierung insbes.

- der Prozeßhandlungen des Gerichts am Beginn der Hauptverhandlung einschließlich des Anklagevortrags des Staatsanwalts und der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (vgl. §221). Zur Protokollierung der Anklage im beschleunigten Verfahren vgl. Anm. 2.3. zu §259;
- des Beschlusses über die Wiedergabe früherer Aussagen des Angeklagten und der Zeugen sowie die Gründe dafür (vgl. § 226; Ziff. III. 1. Buchst. e der PIROG vom 16. 3. 1978) einschließlich des im Falle des § 225 Abs. 1 Ziff. 3 erforderlichen Einverständnisses (vgl. OG - Urteil vom 12. 6. 1975 - 2b Zst 14/75);
- der Gewährung des Fragerechts der Beteiligten und der Zurückweisung ungeeigneter oder nicht zur Sache gehöriger Fragen durch den Vorsitzenden (vgl. § 229);
- der Befragung des Angeklagten (vgl. § 230);
- des Hinweises auf veränderte Rechtslage (vgl. §236);
- der Schlußvorträge (vgl. § 238);
- des letzten Wortes des Angeklagten (vgl. § 239);
- der Besetzung des Gerichts bei der Urteilsverkündung, deren Zeitpunkt und die daran teilnehmenden Verfahrensbeteiligten.

**2.3. Zu protokollieren sind die Anträge aller Verfahrensbeteiligten** (z. B. des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Geschädigten), unabhängig davon, ob ihnen stattgegeben wird oder sie abgelehnt werden.

**2.4. Zu den zu protokollierenden Entscheidungen** gehören alle während der Hauptverhandlung getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden im Rahmen der Verhandlungsleitung und alle ergangenen Gerichtsbeschlüsse (einschließlich derjenigen gegenüber Dritten [z.B. beim Ausspruch von Ordnungsstrafen]) sowie die die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidungen (vgl. §240 Abs. 2).

**2.5. Wird bei der Protokollierung der Urteilsformel** auf das Urteil verwiesen, muß dieses unmittelbar nach dem Protokoll Bestandteil der Akten sein (vgl.